

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses beträgt gemäß Kostenvoranschlag vom «Kostenvoranschlag_Gas_vom» **ca. netto «Netzanschlusskosten_Gas» Euro** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt **ca. netto «Baukostenzuschuss_Gas» Euro** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein Anschlussvertrag geschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht sind.

....., den

Fürth, den «Vertrag_Erstelldatum»

infra fürth gmbh

i. A.

.....

(Unterschrift/Anschlussnehmer)

.....

Neumeier

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 2)

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth | Kundenberatung: 0911 9704-222 | Störungsannahme: 01802 9704-555 | www.infra-fuerth.de
Geschäftsführer: Dr. Hans Parthemüller | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

Sitz: Fürth/Bayern | Amtsgericht Fürth: HRB 7561 | Steuern.: 218/118/21001 | USt-IdNr. des Organträgers: DE 210 745 560
Bankverbindung: Sparkasse Fürth, Kto.-Nr. 9 999 954 (BLZ 762 500 00) | SWIFT-BIC: BYLADEM1SFU | IBAN: DE60 7625 0000 0009 9999 54

Sie erreichen uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln: U1: Haltestelle Stadtgrenze | Linie 177: Haltestelle infra | Linie 39: Haltestelle Richard Wagner Straße

